

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Janich, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3860 –**

Ergänzender Katastrophenschutz und die Gefahr durch Waldbrände

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Jahr 2022 war bisher durch zahlreiche verheerende Waldbrände geprägt. Im Juni 2022 suchten mehrere Waldbrände das Land Brandenburg heim. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark betrug das Ausmaß der Flammen bis zu 200 Hektar bei Treuenbrietzen sowie bis zu 200 Hektar in Beelitz (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/waldbrande-in-brandenburg-der-grosseinsatz-in-beelitz-und-treuenbrietzen-in-bildern-512580.html>).

Auch im Nationalpark Sächsische Schweiz kam es zu Waldbränden, die tagelang nicht unter Kontrolle zu bringen waren. Auf einer Fläche von 150 Hektar wüteten die Flammen. Einheiten des Technischen Hilfswerkes, der Bundespolizei und der Bundeswehr unterstützten die Feuerwehren und Rettungskräfte, unter anderem mit bis zu 13 Löschhubschraubern. In der Region um Bad Schandau wurde der Katastrophenalarm ausgerufen. Bis zu 850 Rettungskräfte waren im Einsatz. Die Einsatzkosten betragen 10 bis 11 Mio. Euro (<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/waldbrand-saechsische-schweiz-schutzkonzert-bekaempfung-100.html>).

Seit Anfang September dieses Jahres brennt es auch am Brocken im Harz. Das Feuer von bis zu 150 Hektar Größe hat auch ein Moor erfasst. Ebenso wie nach den Bränden in der Sächsischen Schweiz hat der Brand im Harz dazu geführt, dass eine Debatte über die Gefahren durch Totholz im Wald im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung als Nationalpark aufgekommen ist. Auch im Landkreis Harz wurde der Katastrophenfall ausgerufen. Zwei italienische Löschflugzeuge mit einem Fassungsvermögen von 6 000 Litern an Löschwasser kamen zum Einsatz. Der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten von Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, hat das Totholz im Harz als Brandbeschleuniger bezeichnet (<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/magdeburg/harz/waldbrand-brocken-124.html> im Video).

Aus Sicht der Fragesteller verdeutlichen die Großbrände dieses Jahres die Notwendigkeit, die Kompetenzverteilung beim Katastrophenschutz neu zu überdenken. Aufgrund der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung liegt nach wie vor die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz und den Brandschutz als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr bei den Ländern und Kommunen. Wie die Bundesregierung selbst geäußert hat (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 20/2992),

obliegt es daher auch den Ländern und Kommunen, Konzepte zur Waldbrandbekämpfung zu erarbeiten und Ressourcen vorzuhalten. Eine Unterstützung von Ländern und Kommunen bei großflächigen Katastrophenfällen, die nicht dem Zivilschutz unterfallen, erfolge lediglich im Rahmen der Amtshilfe und nicht aufgrund der eigenen Zuständigkeit (ebd.). Der Einsatz von Hubschraubern des Bundes zur Waldbrandbekämpfung erfolgt daher lediglich nach aktueller Verfügbarkeit und zeitlich begrenzt (ebd.). Gleichwohl beschafft der Bund derzeit 122 beauftragte Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz, die an die Länder geliefert werden sollen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/3097). Nach § 12 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) stehen die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz auch den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Im Jahr 2007 einigten sich der Bund und die Länder über den Umfang und die grundsätzliche Konzeption über Beschaffungen des Bundes zur Ergänzung der Ausstattung der Länder für den Katastrophenschutz (<https://www.innenministerium.bayern.de/sus/katastrophenschutz/katastrophenschutzsystem/ausstattungundfinanzierung/>). In den Bereichen Brandschutz, CBRN (chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren)-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung ergänzt der Bund nunmehr nach seinem gesetzlichen Auftrag die Ausstattung des Katastrophenschutzes (der Länder) (§ 13 Absätze 1 und 2 ZSKG). Die Ausstattung, die der Bund den Ländern für den Zivilschutz ergänzend zur Verfügung stellt, steht den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung (§ 13 Absatz 3 ZSKG).

In der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema: „Ein Jahr nach der Flutkatastrophe-Ausblick auf die Zukunft des Bevölkerungsschutzes“ am 4. Juli 2022 wurde von mehreren Experten die Forderung geäußert, den Katastrophenschutz neu auszurichten. So erklärte etwa der Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes, dass die Unterscheidung zwischen Zivil- und Katastrophenschutz nicht mehr zeitgemäß sei. Der Katastrophenschutz der Länder funktioniere zwar bei normalen Lagen gut. Bei Großlagen habe der Katastrophenschutz der Länder aber ein Strukturproblem. Auch der Experte Neumann forderte, dem Bund die Kompetenz für den Katastrophenschutz zu übertragen. Es gebe sonst zu wenig Koordination der unterschiedlichen Behörden (https://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_inneres/anhoeerungen/901604-901604, <https://www.bundestag.de/resource/blob/902012/f7fd9118d62d81b4e18cfc271dc026f8/20-4-80-A-data.pdf>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bund ist nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes nur für die Gesetzgebung zum Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz) zuständig. Der Katastrophenschutz liegt in der Zuständigkeit der Länder. Für den Brandschutz und das Rettungswesen sind die Kommunen zuständig.

Der Bund ergänzt den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, CBRN-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung (§ 13 Absatz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes – ZSKG). Der Bund und die Länder haben hierzu im Jahr 2007 gemeinsam ein Konzept (Ausstattungs-konzept) abgestimmt. Nach § 13 Absatz 3 ZSKG werden die vom Bund bereitgestellten Fahrzeuge zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt (ergänzende Ausstattung des Bundes), die diese auch für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes nutzen dürfen (Doppelnutzen).

1. Ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern für den Zivilschutz und den Katastrophenschutz aus Sicht der Bundesregierung noch zeitgemäß (bitte begründen)?
2. Beabsichtigt die Bundesregierung die Initiative für gesetzgeberische Maßnahmen zur Neuregelung der Kompetenz für den Zivil- und Katastrophenschutz, und wenn ja, welche Maßnahmen sind das?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Im Sinne eines kooperativen Föderalismus werden der Bund und die Länder innerhalb ihrer Zuständigkeiten zukünftig in Krisen gemeinsam noch besser zusammenarbeiten und reagieren. Hierzu haben der Bund und die Länder in der Innenministerkonferenz (IMK) in Würzburg bereits Anfang Juni dieses Jahres den gemeinsamen Beschluss gefasst, den Bevölkerungsschutz zusammen nachhaltig und sektorübergreifend zu stärken. Der Bund hat in enger Zusammenarbeit mit den Ländern das Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB) gegründet, um ein gemeinsames Ressourcenmanagement des Bundes und der Länder zu etablieren und das gemeinsame Krisenmanagement strukturell zu verbessern.

3. Sind die personellen und technischen Vorhaltungen der Länder zum Katastrophenschutz aus Sicht der Bundesregierung flächendeckend ausreichend, um dem gesetzlichen Auftrag zur Gefahrenabwehr einschließlich dem Katastrophenschutz effektiv nachkommen zu können?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Dem Bund liegen über die personellen und technischen Vorhaltungen der Länder im Bereich des Katastrophenschutzes keine Kenntnisse vor.

4. Wie viele Fahrzeuge hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2008 bis heute insgesamt beschafft und den Ländern zum Zwecke der ergänzenden Ausstattung für den Katastrophenschutz in den Bereichen Brandschutz, CBRN-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung zur Verfügung gestellt (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Der Bund hat seit dem Jahr 2008 insgesamt 2 006 neue Fahrzeuge im Rahmen der ergänzenden Ausstattung des Bundes für Zivilschutzzwecke beschafft und diese den Ländern zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung dieser Fahrzeuge an die Länder ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Neu-Beschaffungen durch den Bund seit 2008	
Land	Anzahl Fahrzeuge
Baden-Württemberg (BW)	202
Bayern (BY)	315
Berlin (BE)	47
Brandenburg (BB)	106
Bremen (HB)	30
Hamburg (HH)	74
Hessen (HE)	114
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	66
Niedersachsen (NI)	159
Nordrhein-Westfalen (NW)	447
Rheinland-Pfalz (RP)	100
Saarland (SL)	27

Neu-Beschaffungen durch den Bund seit 2008	
Land	Anzahl Fahrzeuge
Sachsen (SN)	81
Sachsen-Anhalt (ST)	73
Schleswig-Holstein (SH)	84
Thüringen (TH)	81
Gesamt Bund	2.006

5. Wie viele der in Frage 4 abgefragten Fahrzeuge dienen dem Bereich des Brandschutzes (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Von den seit dem Jahr 2008 insgesamt 2 006 beschafften Fahrzeugen sind 592 Löschgruppenfahrzeuge und 135 Schlauchwagen. Hinsichtlich der Verteilung dieser Fahrzeuge an die Länder wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Wie viele Fahrzeuge der Typen Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF-KatS), Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS), Mannschaftstransportwagen Betreuung (MTW BT), Krankentransportwagen Typ B (KTW Typ B) und Gerätewagen Sanität (GW San) hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2008 beschafft und den Ländern zum Zwecke der ergänzenden Ausstattung für den Katastrophenschutz in dem Bereich Brandschutz zur Verfügung gestellt (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Seit dem Jahr 2008 hat der Bund 592 LF-KatS, 135 SW-KatS, 536 KTW Typ B und 37 GW San beschafft und an die Länder verteilt. In diesem Zeitraum wurden keine MTW BT beschafft.

Die Zuteilung dieser Fahrzeuge an die Länder ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Neu-Beschaffungen nach Fahrzeugtyp				
Land	LF-Kats S	SW-KatS	KTW Typ B	GW San
BW	107	–	49	3
BY	83	41	74	3
BE	15	–	2	1
BB	3	6	43	5
HB	10	–	4	–
HH	25	3	22	1
HE	41	10	22	2
MV	3	–	28	1
NI	60	26	3	2
NW	150	31	162	4
RP	34	–	10	11
SL	7	4	6	–
SN	21	–	27	1
ST	4	–	32	1
SH	22	8	21	1
TH	7	6	31	1
Bund	592	135	536	37

7. Welchen prozentualen Anteil an den jeweils in den Ländern zur Brandbekämpfung vorhandenen Gesamtfahrzeugen der Typen LF-KatS und SW-KatS haben die in Frage 6 erfragten Fahrzeuge LF-KatS und SW-KatS nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Dem Bund liegen zu dieser Frage keine Kenntnisse vor.

8. Wie viele Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz und wie viele Schlauchwagen Katastrophenschutz, die der Bund den Ländern zum Zwecke der ergänzenden Ausstattung für den Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt hat, kamen nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Bekämpfung der Waldbrände in Treuenbrietzen und Beelitz sowie der Sächsischen Schweiz zum Einsatz?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Dem Bund liegen zu dieser Frage keine Kenntnisse vor.

9. Wie stellen die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung sicher, dass die ihnen vom Bund zum Zwecke der ergänzenden Ausstattung für den Katastrophenschutz zur Verfügung gestellten Fahrzeuge gleichermaßen auf die einzelnen Landkreise verteilt werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Darauf, wie die Verteilung der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Bundes innerhalb eines Landes erfolgt, nimmt der Bund keinen Einfluss, sie erfolgt nach einer Risikoabschätzung eines jeden Landes.

10. Welche konzeptionellen tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben gelten nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell für die ergänzende Ausstattung des Bundes an die Länder zum Zwecke des Katastrophenschutzes?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Zuständigkeit, Verteilung und Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, CBRN-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung wird in § 13 ZSKG geregelt. Soweit die Ausführung des ZSKG den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrage des Bundes. Wenn nichts Anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder (§ 2 ZSKG).

